Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4426

22. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4275 —

Genehmigung von Thermoselect-Anlagen

Zur Müllentsorgung nach dem Thermoselect-Verfahren gibt es in der Fachwelt außerordentlich unterschiedliche, teilweise sich widersprechende Gutachten. Die Befürworter unterstellen, daß Müllentsorgung nach diesem Verfahren in neuer Qualität quasi ohne Umweltbelastung durchgeführt werden könne. Gegner des Verfahrens meinen dagegen, daß mögliche Gefahren für die Umwelt weitaus größer sein könnten als der versprochene Nutzen.

1. Inwieweit entspricht die Müllentsorgung durch Thermoselect dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz vom 27. August 1986, BGBl. I S. 1410, 1501) und insbesondere der 3. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993, Bundesanzeiger, Jg. 45, Nr. 99 a)?
2. Inwiefern ist bei der Müllentsorgung durch Thermoselect die Einhaltung der Normen der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 7. BImSchV) vom 23. November 1990, BGBl. I S. 2545, 2832, gewährleistet?

Das Abfallgesetz enthält die grundlegenden Anforderungen über die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, die durch untergesetzliche Vorschriften, z. B. die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift, konkretisiert werden. Daneben wurde auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), die 17. BImSchV erlassen, die insbesondere Anforde-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. April 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rungen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik enthält.

Die bisherigen Kenntnisse über den Betrieb einer Pilot-Anlage nach dem Thermoselect-Verfahren lassen vermuten, daß den Anforderungen der genannten Vorschriften auch in einer Großanlage entsprochen werden kann.

3. Liegen der Bundesregierung Daten über kontinuierliche Langzeitmessungen (länger als ein Jahr) an Thermoselect-Anlagen von Emissionsmengen vor, die über den Anforderungskatalog der 17. BImschV hinausgehen?

Nein.

4. Welche Referenzanlagen gibt es für das Thermoselect-Verfahren, wie lange wurde diese Art der Müllentsorgung dort mit welchen Ergebnissen getestet, und wie reagiert die Bundesregierung auf die Testergebnisse hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und der Betriebssicherheit des Verfahrens?

In Fondotoce/Italien wurde eine großtechnische Versuchsanlage nach dem Themoselect-Verfahren mit einer Nominal-Kapazität von 4,2 t/h bei einem angenommenen Heizwert des Abfalls von 8 000 MJ/t realisiert und seit 1992 getestet.

Diese Anlage ist seit Januar 1995 mit Abfalldurchsätzen von 2 bis 3 t/h in einem intermittierenden Dauerbetrieb im Einsatz, mit „Warmhalte-Betrieb" an Wochenenden.

Die Meßergebnisse im Abgas (nach Gasmotor- und Entgasungskanalbeheizung) ergaben Werte, die Anforderungen in Anlehnung an die 17. BlmSchV einhalten. Die Ergebnisse der Eluat-Untersuchungen des mineralischen Schmelzgranulats entsprachen den Anforderungen der TA Siedlungsabfall in bezug auf die Ablagerbarkeit.

5. Hält die Bundesregierung das Thermoselect-Verfahren für hinreichend getestet und damit grundsätzlich für genehmigungsfähig?

Wenn nein, was steht dem noch entgegen, und ab welchem Zeitraum rechnet die Bundesregierung mit der Genehmigungsfähigkeit des Verfahrens?

Das Themoselect-Verfahren ist inzwischen soweit getestet, daß der Bau und Betrieb einer großtechnischen Anlage im Entsorgungsmaßstab grundsätzlich vertretbar erscheint. Risiken in bezug auf die Dauerbetriebsfähigkeit einer Großanlage wären im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit (Abfallmengendurchsatz/ Jahresverfügbarkeit) und die daraus resultierenden Behandlungskosten abzusichern (z. B. durch andere geeignete Entsorgungsmöglichkeiten und/oder finanzielle Rücklagen).

6. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den kritischen Einwänden des Direktors des Instituts für Toxikologie des Klinikums der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, die dieser als Sachverständiger in dem Genehmigungsverfahren für eine Thermoselect-Anlage in Ansbach/Bayern gegenüber der Regierung von Mittelfranken deutlich machte?

Die Beurteilung von Einwänden im Genehmigungsverfahren obliegt dem Verfahrensträger des betreffenden Genehmigungsverfahrens, in diesem Falle der Regierung von Mittelfranken.

Der Bundesregierung sind diese Einwände nicht bekannt.

7. Welchen detaillierten Inhalt hat ein Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme einer Thermoselect-Anlage, inwieweit werden die betroffenen Gemeinden und Anwohner in das Verfahren einbezogen?

Die Anforderungen an die Durchführung des Genehmigungsverfahrens richten sich nach den Vorschriften des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf erlassenen Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 20. April 1993 (BGBl. I S. 494). Nach Vorlage eines entsprechenden Antrags hat die Behörde nach Vollständigkeit der Unterlagen das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen und Unterlagen auszulegen. Anwohner können Einwendungen erheben, die daraufhin in einem Erörterungstermin diskutiert werden. Die Behörde holt die Stellungnahmen der betroffenen anderen Behörden ein, u. a. der Gemeinde, und trifft dann ihre Entscheidung.

8. Welche Kosten entstehen bei der Müllbeseitigung durch das Thermoselect-Verfahren, gerechnet ohne die Kosten für die Müllanlieferung und ohne die Kosten für die Ablagerung der Schlacke?

Die Investitionskosten für eine zweisträngige Anlage mit einer Durchsatzleistung von ca. 150 000 Jahrestonnen werden von der Firma Thermoselect mit ca. 300 Mio. DM beziffert. Die sich im wesentlichen aus den Kapitalkosten, den Betriebskosten und dem Erlös aus dem Verkauf von Strom ergebenden Entsorgungskosten werden von Thermoselect mit knapp 300 DM/t Abfall angegeben.

9. Welche Reststoffe fallen bei der Müllentsorgung durch Thermoselect an, welche Risiken entstehen dadurch, und wie können diese Rückstände umweltgerecht beseitigt werden?

An Reststoffen fallen beim Thermoselect-Verfahren insbesondere mineralisches und metallisches Schmelzgranulat sowie Mischsalz aus der Abgasreinigung und Metallhydroxyde aus der Abwasseraufbereitung an.

Das mineralische Schmelzgut kann problemlos (siehe auch Antwort zu Frage 4) abgelagert oder ggf. verwertet werden. Das metallische Schmelzgranulat kann – ggf. eingeschränkt – bei der Metallproduktion eingesetzt werden. Das Mischsalz kann untertägig als Sonderabfall abgelagert werden. Die Metallhydroxyde können z. B. mit Hilfe der Elektrolyse aufbereitet und verwertet werden.

10. Kann ausgeschlossen werden, daß durch das Thermoselect-Verfahren eine weitere Vergiftung von Luft, Boden und Wasser erfolgt?

    Wenn nein, in welchem Ausmaß muß mit einer solchen Vergiftung gerechnet werden?

11. Kann eine zusätzliche Belastung der Lebensmittel durch Schadstoffe infolge des Thermoselect-Verfahrens ausgeschlossen werden?

    Wenn nein, mit welchen konkreten Belastungen der Lebensmittel muß in welchem Ausmaß gerechnet werden?

12. Kann eine zusätzliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen infolge des Thermoselect-Verfahrens (insbesondere Krebsrisiken, Atemwegserkrankungen, Schwächung des Immunsystems) ausgeschlossen werden?

    Wenn nein, mit welchen konkreten Risiken muß gerechnet werden?

Es ist technisch nicht möglich, eine Anlage zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Behandlung ohne Emissionen zu betreiben. Diese müssen jedoch nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus Vorsorgegründen nach dem Stand der Technik und daneben so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. In diesem Sinne kann eine Vergiftung, eine unvertretbare Belastung von Lebensmitteln oder ein unvertretbares Risiko nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

13. An welchen Standorten in der Bundesrepublik Deutschland sind Thermoselect-Anlagen im Bau, wo sind weitere genehmigt, und wo sind weitere geplant?

    Welche Kapazitäten haben diese Anlagen, bzw. welche Kapazitäten sind geplant?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Thermoselect-Anlagen genehmigt.

Genehmigungsanträge sind für eine Anlage in Ansbach mit einer Durchsatzleistung von 108 000 t/a und eine in Karlsruhe mit einer Durchsatzleistung von 225 000 t/a gestellt worden.

14. Gibt es Einspruchsmöglichkeiten gegen Thermoselect- bzw. andere Müllentsorgungsanlagen, wenn die geplante Kapazität das erwartete Müllvolumen bei weitem übersteigt?

Nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat ein Betreiber Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung,

wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das gilt auch für Müllentsorgungsanlagen. Allerdings wäre es für den Betreiber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten töricht, die Kapazität einer Anlage bei weitem höher zu planen als es dem erwarteten Müllvolumen entspricht.

15. Handelt es sich bei dem von Thermoselect verwendeten Schwelbrenn-Verfahren um ein Patent der „Kammer der Technik" der ehemaligen DDR?

    Wenn ja, auf welche Weise ist das Patent in den Besitz von Thermoselect übergegangen?

Nach Auskunft der Firma Thermoselect berührt das verwendete Verfahren nicht die Belange eines Patents der „Kammer der Technik" der ehemaligen DDR. Das Umweltbundesamt hat Kenntnis von einer deutschen Patentschrift (veröffentlicht am 10. Dezember 1992) sowie einer europäischen Patentanmeldung (Anmeldetag: 22. Februar 1991), die beide von der Firma Thermoselect AG veranlaßt wurden. Zu beiden Schriften sind Einsprüche beim Deutschen Patentamt eingegangen, die bisher noch nicht beschieden wurden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333